



Az.: 51.1.0601.002.001

### Änderung der Elternbeitragssatzungen

hier: Neufassung unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 31.05.2016

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2016
Rat	29.06.2016

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Haas, Willibrord
----------------------------------	------------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	--	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input checked="" type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.	601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

#### 1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt,

- den im Angebot der Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiträge zu erzielenden Deckungsbeitrag auf 13 % des Kindpauschalenbudgets festzulegen und
- die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung).

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.05.2016 die Verwaltung einstimmig beauftragt, die mit der Drucksache 388a/X. dargestellten Änderungsvorschläge in den mit der Drucksache 388/X. vorgelegten Satzungsentwurf einzuarbeiten und dabei auf eine Ausweitung der Beiträge für Geschwisterkinder zu verzichten.

Alle Beratungsergebnisse zu den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden sich in dem anliegenden Satzungsentwurf wieder. Daneben sind für eine bessere Lesbarkeit die Beitragstabellen in den Anlagen II bis IV beigelegt.

Mit dem nunmehr vorliegenden Satzungsentwurf werden neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen der derzeit gültigen Satzungen insbesondere folgende Ziele verfolgt bzw. Änderungen vorgeschlagen:

- Die Anpassungen der beiden Elternbeitragssatzungen für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen verfolgt das Ziel, auch hinsichtlich der Verfahrensregeln, der Einkommensstufen und der Elternbeiträge eine Angleichung vorzunehmen.
- Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die vorzeitig eingeschult werden, ist zukünftig anstatt einer Befreiung von den Elternbeiträgen für 8 Monate eine Elternbeitragsbefreiung für 12 Monate vorgesehen (§ 6 Abs. 3 S. 2 der Elternbeitragssatzung). Damit erfolgt eine Gleichstellung zu den Kindern, die regelmäßig in die Schule aufgenommen werden und für 12 Monate von einem Elternbeitrag befreit sind.
- Die Regelung in der Satzung zum jährlichen Turnus der Überprüfung aller Beitragsfälle entfällt, da sich die stetige Überprüfung aller Fälle als nicht effizient erwiesen hat.
- Die jährliche Steigerung der Jahresbruttoeinkommenswerte innerhalb der Beitragstabellen entfällt.
- Es wird zugelassen, dass Tagespflegepersonen ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen dürfen (§ 4 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung).

Die in den Beitragstabellen dargestellten Elternbeiträge wurden unter folgenden Gesichtspunkten ermittelt:

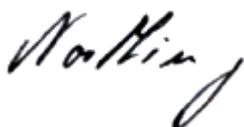
- Das Elternbeitragsaufkommen ist anhand der vorliegenden Daten so kalkuliert, dass voraussichtlich ca. 13 % des Kindpauschalenbudgets erreicht werden.
- Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge sind die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten entsprechend der Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz.
- Die Beitragstabellen nehmen keinen Bezug mehr auf die im Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Gruppenformen, sondern nur noch auf das Alter des Kindes.
- Die Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege ändert sich zwar strukturell, ein höheres Beitragsaufkommen wird im Saldo jedoch nicht erwartet.

- Die Beitragsstufen werden deutlich erweitert, damit auch eine differenzierte Beitragserhebung bei Einkommen über 100.000 € Jahresbruttoeinkommen erfolgen kann.
- Die erste Beitragsstufe, ab der erstmals ein Elternbeitrag zu zahlen ist, wird auf 20.000 € angehoben, um Familien mit einem niedrigen Einkommen zu entlasten.
- Die sich durch eine Orientierung an den Kindpauschalen und einer Hochrechnung auf das jeweilige Jahresbruttoeinkommen ergebenden Elternbeiträge werden mit einem Faktor multipliziert. Der Faktor ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und entspricht dem Änderungsvorschlag aus der Drucksache 388a/X.

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen bis	Faktor
0	20.000 €	0,80
1	30.000 €	0,80
2	40.000 €	1,00
3	50.000 €	1,20
4	60.000 €	1,40
5	70.000 €	1,60
6	80.000 €	1,80
7	90.000 €	1,90
8	100.000 €	2,00
9	110.000 €	2,00
10	120.000 €	2,00
11	130.000 €	2,00
12	140.000 €	2,00
13	ü. 140.000 €	2,00

- Die Anpassung der Elternbeiträge soll zum 01.08.2017 abgeschlossen sein. In der ersten Stufe zum 01.08.2016 erhöhen sich die Beiträge in den Beitragstabellen um maximal 60 % im Vergleich zum Elternbeitrag aus dem Kindergartenjahr 2015/2016. Beitragsreduzierungen, die sich aus dem Wechsel der Systematik im Vergleich zur aktuellen Beitragstabelle ergeben, werden zum 01.08.2016 nicht vorgenommen, es sei denn, das Jahresbruttoeinkommen liegt unter 20.000 € oder es ergibt sich auf Grund des Einkommens eine niedrigere neu definierte Beitragsstufe.

Kleve, den 01.06.2016



(Northing)